



Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeingebrauch)

vom 31. Mai 1965 (Stand 1. Mai 2015)

Art. 1

¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Automobile oder Automobanhänger (Wohnwagen, Lastanhänger usw.) über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abzustellen.

Art. 2

¹ Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Winterthur wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind.

² Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

Art. 3

¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Art. 4

¹ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich

- a. Fr. 55.– für Personenwagen und deren Anhänger
- b. * Fr. 90.– für Lastwagen und übrige Fahrzeuge.

² Die Gebühr wird zum Voraus für einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitabschnitt erhoben.

³ Der Stadtrat ist ermächtigt, bei einer Änderung der Verhältnisse die monatliche Gebühr um bis zu Fr. 20.– für Personenwagen und deren Anhänger sowie um bis zu Fr. 30.– für die übrigen Fahrzeuge zu erhöhen. *

⁴ Ist ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei fallen nur volle Monate in Betracht.

⁵ Ist ein Fahrzeug regelmässig nur an gewissen Tagen auf öffentlichem Grund parkiert, wird die Gebühr anteilmässig erhoben. *

Art. 5

¹ Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird durch Erhebung festgestellt, von wem Gebühren zu verlangen sind.

² In Winterthur wohnhafte Besitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4.

³ Wer sich über einen privaten Platz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benützen.

Art. 6

¹ Ein gebührenpflichtiger Besitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Art. 7

¹ Bei der erstmaligen Erhebung nicht erfasste Besitzer, auf welche die Voraussetzungen von Art. 2 zutreffen, haben hievon dem Polizeiamt bis zum 1. Oktober 1965 Kenntnis zu geben.

² Wer nach dem 1. Oktober 1965 neu gebührenpflichtig (Art. 2 und 4) wird, hat dies dem Polizeiamt innert 30 Tagen zu melden.

Art. 8 * ...

Art. 9

¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt, oder die Kontrolle erschwert, wird mit Ordnungsstrafe (Verweis, Geldbusse bis Fr. 50.–) belegt.

Art. 10

¹ Das Polizeiamt wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

Art. 11

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

² Die Gebühren werden mit Wirkung ab 1. Oktober 1965 erhoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
31.05.1965	01.07.1965	Erlass	Erstfassung	-
08.07.1996	01.01.1997	Art. 4 Abs. 1, b.	geändert	96/032
08.07.1996	01.01.1997	Art. 4 Abs. 3	geändert	96/032
08.07.1996	01.01.1997	Art. 4 Abs. 5	geändert	96/032
08.07.1996	01.01.1997	Art. 8	aufgehoben	96/032
09.04.2014	01.05.2015	Art. 4 Abs. 1, b.	geändert	14.345-1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erläss	31.05.1965	01.07.1965	Erstfassung	-
Art. 4 Abs. 1, b.	08.07.1996	01.01.1997	geändert	96/032
Art. 4 Abs. 1, b.	09.04.2014	01.05.2015	geändert	14.345-1
Art. 4 Abs. 3	08.07.1996	01.01.1997	geändert	96/032
Art. 4 Abs. 5	08.07.1996	01.01.1997	geändert	96/032
Art. 8	08.07.1996	01.01.1997	aufgehoben	96/032